

## Besondere Bedingung Nr. 5539

### Mietsachschäden - Immobilien

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 180,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
  - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten;
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
5. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
6. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
  - Mobilien (bewegliche Sachen);
  - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.